Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/26_2014

Lausanne, 7. August 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 22. Juli 2014 (1B_420/2013, 1B_424/2013, 1B_436/2013)

Strafverfahren gegen Christoph Blocher

Die Zürcher Staatsanwaltschaft darf für ihre Strafuntersuchung gegen Christoph Blocher die im März 2012 bei ihm beschlagnahmte Korrespondenz mit der "Weltwoche" nicht verwenden. Die Dokumente unterliegen dem journalistischen Quellenschutz und dürfen deshalb nicht entsiegelt werden. Die Hausdurchsuchungen als solche waren aber zulässig. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Christoph Blocher teilweise gut. Abgewiesen hat das Gericht seine Beschwerde gegen die rückwirkende Erhebung von Telefondaten.

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führt gegen Christoph Blocher ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Gehilfenschaft und der versuchten Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses. Sie wirft ihm vor, im Dezember 2011 den Angestellten einer Privatbank bei sich zu Hause empfangen zu haben, der im Besitz von vertraulichen Informationen über den damaligen Präsidenten der Nationalbank, Philipp Hildebrand, gewesen sei. Der Bankangestellte habe die Unterlagen offen gelegt und Christoph Blocher habe ihm Unterstützung in Aussicht gestellt, falls er deshalb seine Stelle verlieren sollte. Zudem soll Christoph Blocher darauf hingewirkt haben, den Bankangestellten mit einem Journalisten in Kontakt zu bringen, der im Zusammenhang mit den privaten Bankgeschäften von Philipp Hildebrand am Recherchieren gewesen sei.

Am 20. März 2012 durchsuchte die Staatsanwaltschaft das Haus von Christoph Blocher und die Räume einer Aktiengesellschaft. Dabei wurden verschiedene Unterlagen und

Datenträger sichergestellt, die noch gleichentags versiegelt wurden. Weiter wurde im Frühjahr 2012 die rückwirkende Erhebung der Telefonkontakte von Christoph Blocher in der Zeit vom 4. November 2011 bis zum 13. Januar 2012 angeordnet. Im November 2013 entschied das Obergericht des Kantons Zürich, die versiegelten Unterlagen der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung zu überlassen. Zuvor waren Dokumente ausgesondert worden, die unter das Anwalts- beziehungsweise das Amtsgeheimnis fallen. Die rückwirkende Telefonüberwachung wurde vom Obergericht bestätigt.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Christoph Blocher bezüglich der Entsiegelung teilweise gut und weist diejenige zur Telefonüberwachung ab. Das Obergericht wird verpflichtet, aus den beschlagnahmten Unterlagen zusätzlich noch diejenigen Dokumente auszusondern, die den Verkehr zwischen Christoph Blocher und der "Weltwoche", beziehungsweise den dort tätigen Journalisten betreffen. Entsprechende Korrespondenz und Aufzeichnungen dürfen nicht für das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft freigegeben werden, da sie dem Quellenschutz für Medienschaffende und damit grundsätzlich dem Beschlagnahmeverbot unterliegen (Artikel 172 und 264 der Strafprozessordnung). Gegenstände und Unterlagen werden vom gesetzlichen Beschlagnahmeverbot "ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden" erfasst. Es gilt damit nicht nur für journalistische Dokumente, die bei Medienschaffenden liegen, sondern auch für solche im Gewahrsam der beschuldigten Person oder von Dritten.

Das Obergericht wird zudem darüber zu befinden haben, ob und inwieweit der Staatsanwaltschaft Kopien der Agenda von Christoph Blocher überlassen werden können.

Was die Hausdurchsuchungen als solche betrifft, war es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht notwendig, dafür eine Ermächtigung der jeweiligen Präsidien des National- oder Ständerates einzuholen, da die vorgeworfenen Straftaten in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit des damaligen Nationalrats Christoph Blocher stehen.

In Bezug auf die rückwirkende Erhebung der Telefonkontakte kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft formell korrekt vorgegangen ist. Ihre Anordnung hat sie gegenüber dem Obergericht eingehend begründet. Das Obergericht seinerseits hat das rechtliche Gehör von Christoph Blocher nicht verletzt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 7. August 2014 um 15:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 1B_420/2013, 1B_424/2013 oder 1B_436/2013 ins Suchfeld ein.